

Gartenordnung des Stadtverbandes Bayreuth der Kleingärtner e.V.

Vorwort

Gesetzliche Bestimmungen, die das Kleingartenwesen bundesweit verändert haben sowie Vorhaben von Bund, Ländern und Gemeinden haben den Stadtverband Bayreuth der Kleingärtner e.V. verpflichtet, die seit dem 07.02.1991 geltende Gartenordnung zu überarbeiten.

Die vom Verbandsausschuss des Stadtverbandes gewählte Kommission hat sich unter Berücksichtigung dieser Vorgaben, ihrer Erfahrung und Erkenntnisse, bemüht, eine praxisgerechte Gartenordnung zu erstellen.

Dabei war es nicht zu vermeiden, dass gravierende Veränderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen vorgenommen werden mussten.

Die neue Gartenordnung soll den Vorständen der Kleingartenvereine Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sein, insbesondere, das wertvolle Gartenpachtland kleingärtnerisch zu nutzen.

Sie soll aber auch das Miteinander in den Kleingartenanlagen fördern und dazu beitragen, Freude und Erholung im Kleingarten zu finden.

Bayreuth, im Juni 1999

Die Kommission:

Dieter	Steinert	KGV Exerzierplatz
Helmut	Tempel	KGV Schwedenbrücke
Peter	Schlemmer	KGV Bürgerreuth
Wilfried	Eckstein	KGV Lerchenbühl
Siegfried	Gröger	Stadtverband

Bayreuth, im Januar 2017

Die Kommission:

Dieter	Steinert	KGV Exerzierplatz
Gerhard	Siebers	KGV Eichelberg
Jürgen	Zimmermann	KGV Herzoghöhe
Gerhard	Fickert	KGV Exerzierplatz
Klaus	Herzing	Stadtverband
Siegfried	Gröger	Stadtverband

Inhaltsverzeichnis

	Seite
01. Allgemeines	1
02. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis	1
03. Pachtdauer	1
04. Kündigung	2
05. Beendigung des Pachtverhältnisses	2
06. Entschädigung bei Pächterwechsel	2
07. Pachtzins	3
08. Zahlung des Pachtzinses	3
09. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung	3
10. Ruhe und Ordnung	4
11. Bauliche Anlagen	4
12. Toiletten	6
13. Abfallbeseitigung	6
14. Bewirtschaftung	6
15. Kleingärtnerische Nutzung	7
16. Wirtschaftliche Nutzung	7
17. Bodenpflege, Düngung	7
18. Pflanzenschutz	8
19. Vogelschutz	9
20. Bienenhaltung und Bienenschutz	9
21. Tierhaltung	9
22. Grenzbepflanzungen	10
23. Einfriedung der Gartenparzelle	10
24. Einfriedung der Anlage	10
25. Wege	10
26. Wasserversorgung	11
27. Pflege und Instandhaltung der Anlage	11
28. Gemeinschaftsarbeit	11
29. Haftung	12
30. Verstöße gegen die Gartenordnung	12
31. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung	12
32. Mitgliedschaft und Zuständigkeit	13
33. Änderungen, ergänzende Vorschriften	13
34. Übergangsregelung	13
35. Inkrafttreten	14

Anlagen:

01	Richtlinien für den Bau von Gartenlauben	15
02	Richtlinien für den Bau von Gewächshäusern	16
03	Richtlinien für den Bau von Pergolen	16
04	Richtlinien für den Bau von Hochbeeten	17

1. Allgemeines

- a) **Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen neben der Gewinnung von Gartenerzeugnissen der Gesunderhaltung, der Erholung und Freizeitgestaltung.**
- b) Eine Verwirklichung der staatlichen und kommunalen Förderung des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.

Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen.
Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Kleingärtner bindend.

- c) Die Gartenpächter sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, des Pachtvertrages und der Gartenordnung einzuhalten.

Verstöße berechtigen den Verpächter (Verband/Verein) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
(Bundeskleingartengesetz – BKleingG)

2. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis

- a) Der Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages setzt die Mitgliedschaft zum Kleingartenverein _____ voraus.
- b) Dem Kleingartenverein obliegt es, die Erfüllung der unter Ziffer 1c genannten Bestimmungen zu überwachen.
Dazu gehört insbesondere die Wahrung eines entsprechenden Gesamteindruckes der Kleingartenanlage.
Er hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Anlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunung u.a.m. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden.

Den Anordnungen der Vereinsorgane, die auch für die Entgegennahme von Beschwerden, Wünschen und Anregungen zuständig sind, ist im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen Folge zu leisten.

- c) Mitglieder/Pächter haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen an den Vereinsvorstand zu wenden.

3. Pachtdauer

- a) Das Pachtverhältnis beginnt mit dem im Pachtvertrag angegebenen Zeitpunkt.
- b) Bei Tod des Pächters endet der Pachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt.
(§ 12 BKleingG)

Das Pachtrecht aus dem Pachtvertrag ist weder übertragbar noch vererblich.

Ehegatte/Lebenspartner bzw. Kinder können den Garten als Nachfolger übernehmen. Hierzu ist eine Wertermittlung des Gartens und der Abschluss eines neuen Vertrages mit dem Kleingartenverein erforderlich. Der Vertrag muss innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.

Erklärt der überlebende Ehegatte/Lebenspartner binnen eines Monats nach Todesfall schriftlich gegenüber dem Kleingartenverein, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will, endet der Pachtvertrag mit Ablauf des Monats, der auf den Tod des Pächters folgt.

4. Kündigung

- a) Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Kleingartenverein ist in den §§ 7 bis 9 des BKleingG abschließend geregelt.
- b) Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Gartenpächter muss spätestens am 3. Werktag im August zum 30. November des Jahres erfolgen.
- c) Die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages bedarf der schriftlichen Form.

5. Beendigung des Pachtverhältnisses

- a) Auch nach der Kündigung des Pachtvertrages besteht weiterhin die Verpflichtung, den Garten bis zur Übergabe an den Pächtnachfolger in Ordnung zu halten.

Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Kleingarten in ordnungsgemäßem und einwandfreiem Zustand, einschließlich Entfernung von Waldbäumen, Koniferen aller Art und deren Wurzelstöcke, an den Kleingartenverein zu übergeben.

Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters über den Garten anderweitig zu verfügen.

- b) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs (Bepflanzungen) usw., die den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen widersprechen, eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.
Die Kosten gehen zu Lasten des bisherigen Pächters.

6. Entschädigung bei Pächterwechsel

- a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pächtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Pächter gehörenden Sachen (Gartenlaube, sonstige, genehmigte bauliche Anlagen, (jedoch ohne Inventar) Aufwuchs usw. zu entrichten.
Die Höhe des Ablösebetrages wird von der Schätzkommission nach den Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. ermittelt.
Über die Wertermittlung ist ein Protokoll anzufertigen.
Die Schätzgebühren werden durch den Verbandsausschuss des Stadtverbandes festgelegt.

- b) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingartengartenwesen zu ermitteln.
Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich.
Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- c) Der zu zahlende Ablösebetrag für den gekündigten oder aufzugebenden Garten wird erst bei Übergabe an den Pachtnachfolger fällig.
Der Verein tritt bei der Ablösung des Gartens nur als Vermittler auf.
- d) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Pachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen (Gartenlaube und sonstige genehmigte bauliche Nebenanlagen) und/oder Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Pächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und/oder Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen.
Kommt der Pächter dieser Aufforderung nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung an eine Entschädigung in Höhe des Pachtzinses zu leisten.
§ 11 BKleingG bleibt unberührt.
- e) Der Stadtverband/Kleingartenverein kann im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer Regelungen erlassen, in welchem Umfang der Ablösebetrag zu beschränken ist (z.B. aufwendige Bauausführung der Gartenlaube, oder sonstige genehmigte bauliche Nebenanlagen, Aufwuchs usw., soweit deren Ausführung die kleingärtnerische Nutzung übersteigt und für einen Pachtnachfolger nicht zumutbar ist).
§ 11 BKleingG bleibt unberührt.

7. Pachtzins

- a) Als Pachtzins gilt der jeweils vom Verpächter an die Stadt Bayreuth zu zahlende Betrag. Im übrigen findet § 5 BKleingG Anwendung.
- b) Der Mitgliedsbeitrag des Kleingartenvereins sowie die Gebühren für Wasser, Prämien für Versicherungen usw. werden hiervon nicht berührt.

8. Zahlung des Pachtzinses

Der Pachtzins ist bis spätestens _____ jeden Jahres fällig.

Bei verspäteter Zahlung ist der Verpächter berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu erheben.

Bei Pachtzinsverzug kann das Pachtverhältnis fristlos gekündigt werden.
(§ 8 Nr.1 BKleingG)

9. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung

- a) Eigenmächtiger Gartentausch, Weiterverpachtung oder Überlassen des Kleingartens an Dritte ist nicht erlaubt.
- b) Kann der Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen.
Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

10. Ruhe und Ordnung

- a) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage oder in der Gartenparzelle sowie das Befahren der Wege im Anlagenbereich mit Kraftfahrzeugen ist nicht statthaft. Kurzfristige Zulieferung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.
Radfahren ist nur gestattet, wenn es im Hinblick auf die Wegbreite und ohne Gefahreneinwirkung möglich ist.
Weiteres kann durch eine Wegeordnung geregelt werden.
- b) Liegen die Kfz-Abstellplätze innerhalb der Kleingartenanlage, so ist nur die kürzeste oder die vom Vereinsvorstand bestimmte Anfahrt zu benutzen und im Schrittempo zu befahren. Kraftfahrzeuge der Kleingärtner bzw. Besucher sind während des Aufenthaltes im Garten auf dem Platz abzustellen, der hierfür vorgesehen ist.
- c) Die Anlagentore und -türen sind während der von der Stadt oder dem Vorstand des Kleingartenvereins festgesetzten Zeiten beim Betreten und Verlassen der Anlage zu schließen.

Das gewaltsame Öffnen und Zerstören der Schlösser der versperrten Tore und Türen werden der Polizei gemeldet (Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Diebstahl).

Für seine Familienangehörigen hat der Pächter die erforderliche Anzahl von Schlüsseln beim Vorstand des Kleingartenvereins zu beschaffen.

- d) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.
Die Lärmbekämpfungsverordnung der Stadt Bayreuth, die durch den Vorstand des Kleingartenvereins bekannt gemacht wird, ist einzuhalten.
Die vorgegebenen Zeiten können durch Mitgliederbeschluss unterschritten werden.
- e) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art in der Kleingartenparzelle und in der Kleingartenanlage ist verboten.

11. Bauliche Anlagen

- a) Für die Errichtung von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, die Festsetzungen im Bebauungsplan sowie das sonstige Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BKleingG ist im Kleingarten eine Gartenlaube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.

(Siehe auch Anlage 1 der Gartenordnung).

Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum ständigen Wohnen geeignet sein.

Anmerkung:

Einfache Ausführung bedeutet, Verwendung kostengünstiger Baustoffe und Bauteile mit konstruktiv einfachen, auf die Funktion der Gartenlaube abgestellten Ausbaumaßnahmen. Grundsätzlich geeignet ist jeder Baustoff, der den Laubencharakter nicht beeinträchtigt, aber dauerhaft ist, das kann Holz oder Mauerstein sein.

Unter dem Begriff „Wohnen“ ist eine auf (gewisse) Dauer angelegte Häuslichkeit zu verstehen, d.h. ein häusliches Leben, das die Wohnbedürfnisse und übliche Wohngewohnheiten umfasst.

Vor Inkrafttreten des BKleingG am 01.04.1983 rechtskräftig errichtete Gartenlauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, können unverändert genutzt werden. § 18 Abs. 1 BKleingG trägt dem Rechtsinstitut des Bestandsschutzes Rechnung.

- b) Das Aufstellen von Garagen, Wohnwagen und Kleintierställen, das Errichten von Auf- und Anbauten sonstiger Art, das Unterkellern und Aufstocken sowie die Ausstattung mit Solaranlagen und Kaminen der Gartenlaube ist verboten. Ebenso verboten sind Solarstrom und der Einsatz von Aggregaten in den einzelnen Parzellen, sowie das Errichten von Räucher- und Backöfen.

Nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand ist der zeitweilige Einsatz von Stromerzeugern nur für Geräte zur kleingärtnerischen Nutzung unter Beachtung der Lärmschutzverordnung möglich.

Der Anschluss an das Stromversorgungsnetz, an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und an die Abwasserkanalisation ist **nicht** gestattet.

Das gelegentliche und vorübergehende Aufstellen von Partyzelten/Pavillons in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. d. J. bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung des Kleingartenvereins.

Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.

Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Pächter ist zum Einholen der jeweils erforderlichen baurechtlichen Genehmigung auf eigene Kosten verpflichtet.

Zier- oder Wasserpflanzenteiche bis zu einer maximalen Größe von 20 qm und einer Tiefe von 0,80 m bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kleingartenvereins. Bei Anlegen eines Teiches sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für die Bepflanzung.

Aufstellung von Gewächshäusern (siehe Anlage 2 der Gartenordnung); Bau und Aufstellung von Pergolen (siehe Anlage 3 der Gartenordnung)
Hochbeete sind grundsätzlich zur kleingärtnerischen Nutzung zulässig.
(Siehe Anlage 4 der Gartenordnung).

- c) Das Aufstellen von Zelten, Planschbecken und Spielgeräten ohne Rücksicht auf Bauweise und Aufstellungsort im Bereich des Kleingartens ist nicht statthaft.

Ausgenommen sind Schaukeln und Einzelrutschen nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand.

Auch ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen vorgefertigten Plastik-Planschbecken und Zelten für Kinder.

Planschbecken sind nur unter folgenden Einschränkungen erlaubt: Runde Becker bis max. 1,80 m Durchmesser, eckige Becken bis zu einer Länge von 1,80 m, Breit 1,40 m Wassertiefe max. 40 cm, Wassermenge max. 1000 Liter
Der Einsatz von chemischen Mitteln ist verboten

Benetzte Trampoline über 2 m Durchmesser sind im Kleingarten nicht erlaubt,

- d) Für Umbauten an der Gartenlaube ist die Vorlage eines Tekturplanes beim Kleingartenverein und Genehmigung des Stadtverbandes erforderlich.
(Siehe Anlage 1 der Gartenordnung).
- e) Der Einbau von Spülklosetts mit Sickergruben, Anschluss an Drainagen oder öffentlichen Kanal ist verboten.
Ausnahmen bilden genehmigte Trockenklosetts.
- f) Das ständige Bewohnen der Gartenlaube sowie deren Überlassung an Dritte ist verboten.
Übernachtungen sind auf Einzelfälle zu beschränken

12. Toiletten

Soweit vorhanden, ist die Gemeinschaftstoilettenanlage zu benutzen.

In der Gartenlaube kann ein Trockenklosett (Campingtoilette) aufgestellt werden, wenn hierzu die allgemeine Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erteilt wurde.

Spültoiletten oder ähnliches sind verboten.

(Siehe auch Artikel 11, Buchstabe e) der Gartenordnung).

13. Abfallbeseitigung

- a) Die Lagerung und Verwendung von nicht aufbereiteten Hausabfällen in den Kleingartenparzellen ist verboten.
- b) Das Verbrennen von Abfällen in den Kleingartenparzellen und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.
Papier, Materialabfälle, Speisereste u. a. dürfen nicht herumliegen (Anlocken von Ratten). Der Pächter hat für eine einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

14. Bewirtschaftung

Der Kleingarten ist vom Pächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Die Nutzung des Gartens zu gewerblichen und Wohnzwecken ist verboten.

Unter Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung, insbesondere die nichterwerbsmäßige Nutzung zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsnutzung zu verstehen.
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG)

Die Gemeinschaftswege sind bis zur Wegemitte sauber zu halten und zu pflegen.
Abweichende Regelungen (Wegeordnung) sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

15. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Nach § 1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der
- dem Nutzer (Kleingärtner) zur **nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung**, insbesondere zur **Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf**, und zur **Erholung** dient (kleingärtnerische Nutzung) und
 - in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Beide vorgenannten Merkmale sind erforderlich.

Deshalb muss mindestens 1/3 der Gartenparzelle zu Obst-, Beeren-, Gemüse- und Blumenanbau genutzt werden.

Der Rest der Gartenfläche kann für Ziersträucher, Rasen und für bauliche Anlagen nach dem örtlichen Bebauungsplan genutzt werden.

- b) Mit Inkrafttreten dieser Gartenordnung dürfen Nadelgehölze und Waldbäume, dazu gehören auch Birken, Eichen, Buchen, u. ä. sowie Walnussbäume, Koniferen- und Zypressenarten (insbesondere Thujen) nicht mehr gepflanzt werden.

Ziergehölze (hier sind bei der Pflanzung möglichst heimische und niedrig wachsende Arten zu bevorzugen) dürfen die Höhe von 3 m nicht überschreiten.

Vorhandener Altbestand ist bei Gefährdung von Leben und Sachwerten nach Aufforderung zu entfernen.

Bei Gartenübergaben bestimmt der Vorstand, dass übergroße Bäume entfernt werden müssen.

16. Wirtschaftliche Nutzung

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit in der einzelnen Gartenparzelle ist verboten.

Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie von Automaten und der gewerbsmäßige Handel des Gartenpächters aus privatwirtschaftlichen Gründen ist ebenfalls verboten.

Ausnahmen im Interesse des Vereins sind mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

17. Bodenpflege, Düngung

- a) Jeder Pächter sollte in seiner Gartenparzelle einen Kompostplatz anlegen. Anfallende pflanzliche Abfälle sind dort zu kompostieren und im Garten zur Bodenverbesserung zu verwenden. Der Kompostplatz ist so anzulegen und zu pflegen, dass er weder zur Geruchs- noch zur Ungezieferbelästigung führt.
- b) Des Weiteren soll der Boden durch Mulchen, Gründüngungen, Einbringen von Bentonit (bei leichten Böden) und Gesteinsmehl (bei schweren Böden) verbessert und durch die Verwendung von Pflanzenjauchen belebt werden.

- c) Zur Düngung sollen bevorzugt organische und organischmineralische Dünger verwendet werden.

Die Dosierung der Düngemittel soll zur Schonung des Wasser- und Bodenhaushaltes für schwach-, mittelstark- und starkzehrende Kulturen angepasst erfolgen.

Für starkzehrende und Dauerkulturen soll die erforderliche Düngemenge in mehreren Teilgaben ausgebracht werden (Kopfdüngung).

- d) Nach langjähriger Bewirtschaftung einer Gartenparzelle oder bei Mangelerscheinung sollte eine Bodenuntersuchung durchgeführt werden.

Soweit die Ergebnisse einer Bodenuntersuchung auf Überschuss oder Unterversorgung hinweisen, ist entsprechend den fachlichen Empfehlungen zielgerichtet und ausgleichend zu düngen.

- e) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammähnlichen Produkten ist verboten.

Die Verwendung von Torf oder überwiegend Torf enthaltenden Produkte soll auf die Pflanzenaufzucht beschränkt werden.

- f) Der Verpächter oder andere zuständige Behörden sind zur Entnahme von Bodenproben auf jeder Kleingartenparzelle berechtigt.
Bei Beeinträchtigung des Wasser- oder Bodenhaushaltes kann die Verwendung bisher benutzter Produkte verboten werden.

Bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten aufgrund von Forderungen anderer übergeordneter, weisungsbefugter Behörden kann eine spezielle Art gärtnerischer Bewirtschaftung des Kleingartens vorgeschrieben werden

18. Pflanzenschutz

- a) Zur Gesunderhaltung der Pflanzen muss auf optimale Bodenpflege und standortgerechte Arten- und Sortenwahl geachtet werden. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die vom Hersteller mit dem Vermerk **„Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“** versehen sind.

Ein sortengerechter Schnitt unter Berücksichtigung der Wuchskraft und des Fruchtansatzes der einzelnen Obstgehölze und Beerensträucher muss stets angestrebt werden.

- b) Bei jeglicher Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss größte Zurückhaltung geübt werden.

Zur Abwehr von Schädlingen und Krankheiten müssen bevorzugt Pflanzenstärkungsmittel, Netze und Vliese genutzt werden.

Soweit Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden müssen (insbesondere gemäß einer Verordnung, die aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes ergeht), darf dies nur bei Windstille geschehen.

Der einzelne Pächter hat dabei auf Obst und Gemüse in den angrenzenden Gartenparzellen Rücksicht zu nehmen und bei möglicher Beeinträchtigung die Nachbarn vorher zu verständigen.

- c) Nur wenn wiederholter oder starker Befall mit Schädlingen oder Krankheiten zu totalen Ernteaussfällen oder zum Absterben von Gehölzen zu führen droht, ist nach Rücksprache mit dem Vorstand des Kleingartenvereins, unter Einschaltung des Umweltamtes, der Einsatz anderer Pflanzenschutzmittel möglich.

Bei der Auswahl der Mittel ist solchen der Vorzug zu geben, die selektiv wirken, nicht bienengefährlich, nützlichsschonend und biologisch abbaubar sind und eine kurze Abbauphase haben.

Sie müssen im integrierten Pflanzenschutz ausdrücklich zugelassen sein.

- d) Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Herstellerangaben und die Gebrauchsanweisungen für Pflanzenschutzmittel sind genauestens zu beachten.

19. Vogelschutz

- a) Der Pächter soll für die Schaffung von Nisthilfen und Vogeltränken sorgen. Diese sollen hygienisch einwandfrei sein.

Falls Winterfütterung durchgeführt wird, sollte sie sachkundig und dauerhaft erfolgen.

- b) Während der Brutzeit hat der Schnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Ausgenommen sind notwendige Schnittmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung.

20. Bienenhaltung und Bienenschutz

- a) Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Vorstand des Kleingartenvereins zu beantragen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Bienenhalter Mitglied eines Imkervereines ist und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen Schäden aus der Bienenhaltung nachgewiesen wird.

- b) Die Höhe der Einfriedung einer Kleingartenparzelle mit Bienenständen bestimmt der Vorstand des Kleingartenvereins.

- c) Die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenbehandlungsmittel ist untersagt.

21. Tierhaltung

Innerhalb der Kleingartenanlage und in den Kleingartenparzellen ist die Tierhaltung verboten.

Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen, Hasen oder Vögel mitgebracht, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

Hunde sind an der Leine zu führen.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Kleingarten oder der Laube verbleiben.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter auch derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Das Füttern von fremden Katzen ist in der Kleingartenanlage untersagt.

Verunreinigungen der Gemeinschaftsanlagen müssen vom Tierhalter bzw. Führer des Tieres sofort entfernt werden.

22. Grenzbepflanzungen

- a) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre.
- b) Nach dem bayerischen Nachbarschaftsrecht sind Bäume, Sträucher oder Hecken (lebende Zäune) bis zu einer Höhe von 2 m mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher oder Hecken von mehr als 2 m Höhe mindestens 2 m von der Grenze entfernt zu pflanzen.
Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern oder Hecken vom äußersten Trieb zur Grenze ab zu messen.
- c) Grenzbepflanzungen dürfen mit Einfriedungen nicht verwachsen.
- d) Himbeeren, Brombeeren oder Rankenpflanzen usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten keinen Schaden zufügen.

23. Einfriedung der Gartenparzelle

- a) Abgrenzungen der Gartenparzelle zu den Gemeinschaftswegen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten.
Einschränkungen zur Wahrnehmung des Gesamtbildes der Anlage bzw. Bienenhaltung können durch den Vorstand des Kleingartenvereins vorgenommen werden.

Einfriedungen zwischen den Gartenparzellen sind bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig

- b) Sichtschutz am Freisitz an der Gartenlaube kann bis zu einer Höhe von 1,5 m (Ausnahme Weinreben) auf schriftlichen Antrag, vom Vereinsvorstand, zugelassen werden.

In jedem Fall ist es verboten, Sichtschutz aus Holz, Rohrmatten, Kunststoffmatten, Plastikfolien, anderen Kunststoffherzeugnissen oder Mauerwerken zu erstellen.

24. Einfriedung der Anlage

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung, ist verboten.

Weitere Details werden durch Bebauungsplan geregelt.

25. Wege

Die vom Verein erlassene Wegeordnung ist einzuhalten.
(Siehe auch Artikel Nr. 14, letzter Absatz der Gartenordnung)

26. Wasserversorgung

- a) Die Versorgung der Kleingartenanlage mit Wasser ist durch Anschluss an das städtische Trinkwassernetz geregelt.
- b) Die diesbezüglichen amtlichen Verordnungen sind zu beachten und einzuhalten.
- c) Weiteres wird durch die Wasserordnung des Kleingartenvereins bestimmt.
- d) Alle Handlungen und Maßnahmen, die zur Verunreinigung des Grundwassers führen können, sind verboten.
Dies gilt besonders in den Anlagen, die in den engeren und weiteren Wasserschutzzonen der städtischen Trinkwasserversorgung liegen.

27. Pflege und Instandhaltung der Anlage

- a) Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhaltung seiner Gartenparzelle nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Pachtvertrages und der Gartenordnung, verantwortlich.
Er hat zur Sauberkeit und Pflege der Gemeinschaftswege, und der -grünflächen im Anlagenbereich mit beizutragen.
(Siehe auch Artikel 14 und 25 der Gartenordnung)
- b) Jeder Gartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände soweit möglich abzustellen bzw. diese dem Vorstand des Kleingartenvereins mitzuteilen.

Der dem Kleingartenverein gehörende Baum-, Sträucher- und Heckenbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen der Anlage sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Eingriffe in die Gemeinschaftseinrichtungen durch den Kleingärtner sind nicht zulässig.

28. Gemeinschaftsarbeit.

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen.
- b) Jeder Pächter ist zur Ableistung der von der Mitgliederversammlung jährlich neu festzusetzenden Gemeinschaftsarbeit verpflichtet.
Er hat den Weisungen des Vorstandes oder einer vom Vorstand beauftragten Person Folge zu leisten.
- c) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht persönlich geleistet, kann Ersatz gestellt werden. Versichert sind dabei Ehefrauen/Ehemänner (auch eheähnliche Gemeinschaften).

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Stundensatz zu entrichten.

- d) Die Verweigerung der Gemeinschaftsarbeitsstunden bzw. mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, keine entsprechende Ersatzgestellung sowie die Nichtbezahlung des festgelegten Stundensatzes für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit führt gemäß § 9 BKleingG zur Kündigung des Gartens.
- e) Die Tätigkeit des Vorstandes gilt als Gemeinschaftsarbeit.

29. Haftung

- a) Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage dem Pächter oder einem dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens der Kleingartenparzelle.
- b) Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen – insbesondere nach den Artikeln 11 und 14 der Gartenordnung – ist der Verpächter, unbeschadet des Rechts auf Kündigung, berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Pächters wieder herstellen zu lassen.
- c) Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seine Gartenparzelle betreten. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.
- d) Es ist Sache des Pächters, ausreichende Versicherungen abzuschließen.

30. Verstöße gegen Unterpachtvertrag und Gartenordnung

Bei Verstößen gegen Gartenordnung, Unterpachtvertrag oder Anordnungen des Vorstandes kann, soweit nicht die Kündigung des Unterpachtverhältnisses angezeigt ist, eine Geldbuße in folgender Höhe erhoben werden:

vom Vereinsvorstand bis zur Höhe von 100,- Euro,
vom Stadtverbandsvorstand bis zur Höhe von 250,- Euro.

Von dieser Regelung werden Schadenersatzansprüche des Grundstückseigentümers nicht berührt.

31. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- a) Zwischenpächter und Vorstand des Kleingartenvereins sowie deren Beauftragte, sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung den Pachtgarten und die Gartenlaube, sowie eventuell vorhandene weitere bauliche Anlagen – zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter – zu besichtigen. Beauftragte der Stadt Bayreuth – Grundstückseigentümer - dürfen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten die Gartenparzelle jederzeit betreten. Die Vorstandsmitglieder des Verbandes und des Vereins sind berechtigt, die Gartenparzelle nach vorheriger Ankündigung zu Kontrollzwecken auch in Abwesenheit des Unterpächters zu betreten. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.
- b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger Nutzung der Gartenparzelle ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

- c) Der Verpächter sowie der Vorstand des Kleingartenvereins sind berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
- e) Beschlüsse, Anordnungen und Hinweise an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben und im Vereinsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.

32. Mitgliedschaft und Zuständigkeit

- a) Die Mitgliedschaft zum Kleingartenverein _____ ist Voraussetzung für den Abschluss des Kleingartenpachtvertrages. (Siehe Artikel 2, Buchstabe a) der Gartenordnung)
- b) Die Zuständigkeit des Kleingartenvereins ist in den Artikeln 1 und 2 der Gartenordnung geregelt.
- c) Von den Dienststellen der Stadt Bayreuth werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Gartenpächtern des Kleingartenvereins nicht geführt.

33. Änderungen, ergänzende Vorschriften

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter (Stadtverband Bayreuth der Kleingärtner e.V. bzw. der Kleingartenverein) im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer (Stadt Bayreuth)
- b) In nicht aufgeführten Fällen der Gartenordnung kann die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins ergänzende Vorschriften beschließen (z.B. Wasserordnung, Wege- und Parkordnung usw.)

Bei Verstößen gegen ergänzende Vorschriften gilt Artikel 30 der Gartenordnung entsprechend.

- c) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

34. Übergangsregelung

Die in den Artikeln 11, 14, 15, und 18 festgelegten Vorschriften sind durch den Vereinsvorstand **spätestens** bei Pächterwechsel nach Inkrafttreten der Gartenordnung umzusetzen.

Hierunter fallen auch bestehende Spielgeräte gem. Artikel 11 Abs. c)

35. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung trat mit der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss am 22. Juli 1999 in Kraft.

Änderungen der Gartenordnung vom 22. Juli 1999 treten mit der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss am 19. Januar 2017 in Kraft.

**Stadtverband Bayreuth
der Kleingärtner e.V.**

Anlage 1 zur Gartenordnung

Richtlinien für den Bau von Gartenlauben

01. Für den Bau von Gartenlauben gelten die Bestimmungen des Artikels 11 der Gartenordnung.
02. Die Größe der Gartenlaube richtet sich nach der Größe der Gartenparzelle.

Bei einer Gartenparzelle bis zu 320 qm:

Überbaute Fläche maximal	12 qm
überdachte Fläche einschließlich Freisitz und Dachüberstand maximal	22 qm

Bei einer Gartenparzelle über 320 qm:

Überbaute Fläche maximal	18 qm
überdachte Fläche einschließlich Freisitz und Dachüberstand maximal	24 qm
03. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage der vom Stadtverband erteilten Baugenehmigung begonnen werden.
04. Der Standort der Gartenlaube in der Gartenparzelle wird durch den Vereinsvorstand festgelegt.
Für alle Gartenlauben wird ein Abstand von 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen festgesetzt.
Es gelten die Vorschriften der Bauordnung der Stadt Bayreuth in der jeweils neuesten Fassung.
05. Die Gartenlauben sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Orts- bzw. Landschaftsbild eingliedern.
Die Farbe des Dachmaterials sowie Außenanstrich sind so zu wählen, dass die Gartenlauben sich gut in die Umgebung einfügen.
Rücksprache mit dem Vereinsvorstand.
06. Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der Pächter davon zu überzeugen bzw. beim Vorstand des Kleingartenvereins Auskunft einzuholen, dass sich im Boden keine Strom-, Wasser oder sonstige Leitungen befinden.
07. Für Toiletten gilt Artikel 12 der Gartenordnung.
08. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die verbindlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, sind einzuhalten.
Bei Abweichungen von der Baugenehmigung sowie Nichteinhaltung von Auflagen etc. wird gemäß der Artikel 30 und 31, Buchstabe b) der Gartenordnung verfahren.
09. Eine Woche nach Abschluss der Arbeiten ist die Baubeendigungsanzeige dem Vorstand des Kleingartenvereins vorzulegen

Anlage 2 zur Gartenordnung

Richtlinien für den Bau von Gewächshäusern

01. Die Aufstellung von Gewächshäusern wird in Artikel 11, Buchstabe b) der Gartenordnung geregelt.
02. Neben einer Gartenlaube in der Größenordnung von maximal 18 qm überbauter Fläche kann im Kleingarten der Bau eines Gewächshauses widerruflich zugelassen werden.
03. Die Grundfläche des Gewächshauses wird wie folgt begrenzt:

2,00 m x 2,50 m =	5 qm	bei einer Gartenparzelle unter 320 qm.
4,00 m x 2,50 m =	10 qm	bei einer Gartenparzelle über 320 qm.

Maximale Höhe: 2,20 m

04. Gestaltung:
Grundriss rechteckig, Querschnitt halbrund oder Giebeldach mit abgeschrägten Seiten.
05. Material:
Aluminiumskelett, mit durchscheinendem, handelsüblichem Material.
Kein gemauertes Fundament.

Heizung ist unzulässig.
06. Das Gewächshaus darf nicht als Abstellraum zweckentfremdet werden.
07. Zu den Nachbargrenzen ist mindestens ein Abstand von 2 m einzuhalten.
08. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Anlage 3 zur Gartenordnung

Richtlinien für den Bau von Pergolen

01. Der Bau bzw. die Aufstellung von Pergolen wird in Artikel 11, Buchstabe b) der Gartenordnung geregelt.
02. Ist die Pergola fest mit der Gartenlaube verbunden, kann sie, falls die zugelassene überdachte Fläche noch nicht erreicht ist, bis zur festgelegten Größe überdacht werden.
03. Freistehende Pergolen dürfen nicht überdacht werden.
Soll die Pergola überdacht werden, weil noch keine Gartenlaube vorhanden ist, gilt sie als genehmigungspflichtige bauliche Anlage.
In diesem Fall gelten die Richtlinien wie für den Bau von Gartenlauben.

Eine Gartenlaube darf erst errichtet werden, wenn die Pergola abgebaut ist und ein Bauantrag genehmigt wurde.

Anlage 4

Richtlinien für den Bau von Hochbeeten

01. Der Bau bzw. die Aufstellung von Hochbeeten wird in Artikel 11, Buchstabe b) der Gartenordnung geregelt.
02. Ein Hochbeet darf die Kantenlängen von 2m x 1m x 0,80m nicht überschreiten.
03. Erlaubt ist die Aufstellung von 3 Hochbeeten bei einer Parzellengröße bis 320 m²
04. Je weitere 100 m² Parzellengröße ist ein zusätzliches Hochbeet zulässig
05. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.